

# **Satzung der Kreisstadt Saarlouis zur Festsetzung der Höhe der Abwassergebühren (Abwassergebührenhöhesatzung)**

Aufgrund § 12 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19.06.2019 (Amtsbl. I S. 639), der §§ 1, 2, 4, 6, 7 und 10 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.05.1998 (Amtsbl. S. 691), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 22.08.2018 (Amtsbl. I S. 674), des § 15 Absatz 2 und 3 des Gesetzes über den Entsorgungsverband Saar (EVSG) vom 26.11.1997 (Amtsblatt S. 1352), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30.11.2016 (Amtsbl. I S. 1150) sowie der §§ 50a und 132 des Saarländischen Wassergesetzes (SWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.07.2004 (Amtsbl. S. 1994), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 13.02.2019 (Amtsbl. I S. 324) wird gemäß Beschluss des Stadtrates der Kreisstadt Saarlouis vom 12.12.2019 folgende Satzung erlassen:

## **§ 1**

### **Zusammensetzung und Höhe der Gebühren**

- (1) Die Schmutzwassergebühr nach § 3 der Abwassergebührensatzung setzt sich zusammen aus
- dem Schmutzwasseranteil des vom Entsorgungsverband Saar (EVS) jeweils erhobenen einheitlichen Verbandsbeitrages (überörtliche Gebühr)
  - dem Schmutzwasseranteil für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage der Kreisstadt Saarlouis (innerörtliche Gebühr)
- Der Gebührensatz nach a) beträgt je cbm eingeleiteter Schmutzwassermenge  
ab dem 01.01.2020 2,23 €/cbm
- Der Gebührensatz nach b) beträgt je cbm eingeleiteter Schmutzwassermenge  
ab dem 01.01.2020 0,86 €/cbm
- (2) Die Niederschlagswassergebühr nach § 4 der Abwassergebührensatzung setzt sich zusammen aus
- dem Niederschlagswasseranteil des vom Entsorgungsverband Saar (EVS) jeweils erhobenen einheitlichen Verbandsbeitrages (überörtliche Gebühr)
  - dem Niederschlagswasseranteil für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage der Kreisstadt Saarlouis (innerörtliche Gebühr)
- Der Gebührensatz nach a) beträgt je qm angeschlossener, bebauter, überbauter und befestigter Grundstücksfläche  
ab dem 01.01.2020 0,33 €/qm
- Der Gebührensatz nach b) beträgt je qm angeschlossener, bebauter, überbauter und befestigter Grundstücksfläche  
ab dem 01.01.2020 0,38 €/qm
- (3) Der Gebührensatz für die Entleerung von Hauskläranlagen und abflusslosen Gruben nach § 5 der Abwassergebührensatzung beträgt  
85,00 € / angefallene halbe Arbeitsstunde

## **§ 2**

### **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft.

Saarlouis, den 13.12.2019

Der Oberbürgermeister  
der Kreisstadt Saarlouis

Peter Demmer

**Hinweis auf § 12 Abs. 6 KSVG:**

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Kommunalen Selbstverwaltungsgesetzes in der geltenden Fassung oder auf Grund des Kommunalen Selbstverwaltungsgesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister dem Beschluss widersprochen oder die Kommunalaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder der Verfahrens- oder Formmangel gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der Tatsache, die den Mangel ergibt, schriftlich gerügt worden ist.

Saarlouis, den 13.12.2019

Der Oberbürgermeister  
der Kreisstadt Saarlouis

Peter Demmer